

# Allgemeine Versicherungsbedingungen

Gültig ab 1. September 2015

## Art. 1 Versicherte Tiere

Epona versichert die in der Police oder deren Nachträgen bezeichneten Tiere aufgrund der schriftlichen Erklärungen des Antragstellers (Versicherungsantrag) und gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Zusatz- und besonderen Bedingungen, die der Police zugrunde liegen.

## Art. 2 Verbal über Gesundheitsbefund und Bewertung

Für Hunde und Katzen, deren Versicherungswert CHF 2500.-, und für Einhufer und Rindvieh, deren Versicherungswert CHF 4000.- übersteigt, oder auf Verlangen von Epona, hat der Antragsteller dem Versicherer ein von einem ausgebildeten Tierarzt ausgestellt Verbal über Gesundheitszustand und Bewertung zur Verfügung zu stellen. Die daraus entstehenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Antragstellers, ausser wenn dies in den Zusatzbedingungen explizit anders geregelt wird.

## Art. 3 Beginn, Kündigung und Ablauf der Versicherung

Die Versicherung tritt an dem in der Police oder deren Nachträgen aufgeführtem Datum in Kraft. Bei Verträgen von einem Jahr und mehr **erneuert sich die Versicherung stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor deren Ablauf schriftlich gekündigt wird.** Kurzfristige Versicherungen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten laufen ohne Kündigung am Ende der vereinbarten Versicherungsdauer ab.

## Art. 4 Versicherungsprämie

Ausser bei Kurzfristverträgen gilt die für eine Versicherungsperiode von 12 Monaten vereinbarte Prämie als Jahresprämie. Gegen Entrichtung eines Zuschlages kann die Prämie auch halbjährlich bezahlt werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Stempelabgaben ist die Prämie der Eidgenössischen Stempelgebühr unterworfen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Dies gilt unter dem Vorbehalt der Ausführungen von Artikel 10 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Bei Verzug in der Prämienzahlung wird der Versicherungsnehmer auf seine Kosten schriftlich gemahnt, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen ab Versand der Mahnung vorzunehmen. In dem Mahnschreiben werden ihm die Folgen des Verzugs mitgeteilt. Bleibt die Mahnung ohne Wirkung, so werden die Leistungen von Epona mit Ablauf der oben genannten Frist von vierzehn Tagen unterbrochen.

Bei Verzug in der Prämienzahlung werden dem Versicherungsnehmer pro Mahnung CHF 20.- sowie allfällige Betreibungskosten berechnet.

Die Leistungen von Epona werden mit der Zahlung der rückständigen Prämien inklusive Zinsen und Kosten wieder aufgenommen.

## Art. 5 Änderung der Versicherungsbedingungen, der Prämientarife oder der Selbstbehalt Regelungen

Bei Änderung der Versicherungsbedingungen, der Prämientarife oder der Selbstbehalt Regelungen während der Vertragsdauer wendet Epona die Anpassung des Vertrages ab dem folgenden Versicherungsjahr an.

Ist der Versicherungsnehmer mit den vorgenommenen Vertragsänderungen nicht einverstanden, so hat er das Recht, die von der Änderung betroffene Versicherung, oder den ganzen Vertrag, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Ohne Kündigung bis zum letzten Tag der laufenden Versicherungsperiode gilt die Vertragsänderung als vom Versicherungsnehmer akzeptiert.

## Art. 6 Besitzer- oder Halterwechsel (Art. 54 VVG)

Bei einem Besitzerwechsel des versicherten Tieres gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Besitzer über.

Der neue Besitzer kann die Übernahme des Vertrags innerhalb von 30 Tagen nach Besitzerwechsel schriftlich ablehnen.

Epona kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Identität des neuen Besitzers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

## Art. 7 Änderung der versicherten Risiken sowie andere Mutationen

Jede Änderung bezüglich Gebrauchsart, Leistung, Wert oder Anzahl der versicherten Tiere muss Epona schriftlich innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden, damit die Police und deren Nachträge entsprechend angepasst werden können. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Epona das Recht, im Schadensfall ihre Leistungen im Verhältnis zwischen dem effektiven und dem versicherten Bestand bzw. Wert zu kürzen.

Bei einer Werterhöhung oder einer Änderung des Versicherungsumfanges im Bereich der Grundrisiken kommen die Karenzfristen wieder zur Anwendung. Bei einer Werterhöhung von mehr als 25 % muss der Versicherungsnehmer Epona ein neues, von einem Tierarzt ausgefülltes Verbal vorlegen. Die anfallenden Honorarkosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

## Art. 8 Unterhalt der Tiere

Die Behandlung, Ernährung, Unterkunft und Pflege der versicherten Tiere haben den gültigen Gesetzen zu entsprechen.

## Art. 9 Pflichten im Schadensfall

Bei Eintritt eines Schadensfalls hat der Versicherungsnehmer **Epona** an ihrem Hauptsitz in Lausanne zu **benachrichtigen** und sich diesbezüglich strikt an die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzbedingungen zu halten.

Jede Tötung von für den Todesfall versicherten Tieren muss von Epona genehmigt werden. In sehr dringenden Fällen kann der behandelnde oder beigezogene Tierarzt die Tötung eines Tieres veranlassen, dessen Tod infolge eines versicherten Ereignisses mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Andernfalls wird keine Entschädigung gewährleistet. Die Tötung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Epona hat das Recht bei Tod oder Tötung eines Tieres eine Sektion durch einen ausgebildeten Tierarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen. **Der Kadaver muss deshalb der Gesellschaft zur Verfügung stehen.**

Schadensfälle, die hinsichtlich Unfall oder Krankheitsbefund zu Streitigkeiten führen, werden dem Vertrauensarzt von Epona bzw. einer der veterinärmedizinischen Fakultäten der Schweiz unterbreitet.

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten im Schadensfall, so ist Epona berechtigt, **jegliche Entschädigung abzulehnen** oder um den Teil zu kürzen, den sie bei Beachtung der Vorschriften nicht erlitten hätte.

## Art. 10 Kündigung im Schadensfall

Nach jedem Schadensfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag kündigen: Epona spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag endet 14 Tage nach Erhalt der Kündigung.

Die Restprämie gehört Epona, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag während des ersten Versicherungsjahres kündigt.

## Art. 11 Haftung Dritter und Entschädigung anderer Versicherungen

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gehen auf Epona über bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Der Versicherungsnehmer ist gehalten, sofort das notwendige Beweismaterial der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen; er ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht von Epona beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist er verpflichtet, Epona sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Lokalkassen zu informieren.

## Art. 12 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Epona ist nicht an den Vertrag gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte mit dem Ziel, Epona zu täuschen, Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat.

## Art. 13 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Schäden, die verursacht werden durch direkten oder indirekten Krieg mit oder ohne Kriegserklärung, von Terrorismus oder Terroranschlägen, von Atom- und Nuklearrisiken und Auswirkungen der Gentechnologie, von Erdbeben und Überschwemmungen, durch Misshandlung oder Vernachlässigung des versicherten Tieres, Handlungen ausländischer Feinde, Bürgerkriege und Revolution.

## Art. 14 Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Epona kann den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss eine wichtige Tatsache, von der er Kenntnis hatte oder haben sollte und über welche er schriftlich befragt wurde, nicht oder unrichtig mitgeteilt hat. Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen nach Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

Im Falle der Kündigung erlischt auch die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die Anzeigepflichtverletzung beeinflusst worden ist. Wenn die Leistungen bereits erbracht wurden, hat Epona das Recht, die Rückzahlung zu verlangen.

## Art. 15 Schlussbestimmungen

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von Epona und am Schweizer Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständig. Entschädigungsansprüche, die von Epona abgelehnt und nicht innert zwei Jahren, vom Eintritt des Schadens an gerechnet, durch Klageeinreichung oder Betreibung gerichtlich geltend gemacht werden, gelten als erloschen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 2. April 1908.